

Barth. Namen der Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung
Landkreis Vorpommern-Rügen / Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	Name	Schicksal	
1.	1578	Jasper Blome, Folter, dann unbekannt	
2.	1578	dessen Frau, genannt die Blomesche. Haft, Folter, Geständnis, Urteil Juristenfakultät Rostock: Verbrennen. wahrscheinlich verbrannt	
3.	1578	Frau von Thomas Müller, Haft, dann frei	
4.	1578	deren Mann Thomas Müller	Haft, dann frei
5.	1578	die Ziermansche	Haft, dann frei
6.	1586	Trine Schneideweiß, Folter, dann unbekannt	
7.	1589-1603	N.N., eine von „4 Zauber-Personen“	unbekannt
8.	1589-1603	N.N., eine von „4 Zauber-Personen“	unbekannt
9.	1589-1603	N.N., eine von „4 Zauber-Personen“	unbekannt
10.	1589-1603	N.N., eine von „4 Zauber-Personen“	unbekannt
11.	1589-1603	Catharina Flemming, unbekannt	
12.	1589	Catharina Janeke, Witwe des Bürgermeisters Caspar Pumpen, frei	
13.	1589	die Langedockersche, frei	
14.	1589	Tilse Kroger, frei	
15.	1607	Gese Bullen, auspeitschen, dann Landesverweis	
16.	1611	Frau von Jürgen Gowen, genannt die Gowesche. Haft, Folter, Geständnis, verbrannt	
17.	1611	die Gollnowsche, verbrannt	
18.	1611	die Colbergsche, verbrannt	
19.	1611	Frau von Fritz Sidow, genannt die Sidowsche, unbekannt	
20.	1611	Frau von Henning Biggerow, genannt die Biggerowsche, unbekannt	
<p>Von den 1611 verbrannten Frauen wurden noch weitere Namen, vor allem die von reichen Frauen genannt, die angeblich mit auf den Teufelstänzen gewesen seien. Gegen diese wurden offenbar aber keine Ermittlungen aufgenommen.</p>			
21.	nach 1611	Frau von Joachim Boye, genannt die Boische, Tod in der Folter	
22.	nach 1611	die Backhusesche, Haft, Folter, Geständnis, wahrscheinlich verbrannt	
23.	nach 1611	die Rykermansche, Haft, Folter, Geständnis, wahrscheinlich verbrannt	
24.	nach 1611	Anna Witte, genannt die Vathhouwersche. Haft, Folter, Geständnis, Widerruf, nochmalige Folter, kein Geständnis. Landesverweis	
25.	1615	die Boekesche	Haft, dann unbekannt
26.	1615	die Holtzsche	verbrannt
27.	1615	die Sidonsche	unbekannt
28.	1615	die Rikermansche	Haft, dann unbekannt
29.	vor 1616	die Brandenhagensche	unbekannt
30.	vor 1616	die Brunsche	unbekannt
31.	vor 1616	Holsten, Ehemann von Nr. 26?	unbekannt
32.	vor 1616	Grete Janecken	unbekannt
33.	vor 1616	die Sastersche	unbekannt
34.	vor 1622	die Asmus Sundische	verbrannt
35.	1622	Grete Volschen	Haft, dann unbekannt
36.	1624	Barbara Keimann	Tod, wie unbekannt
37.	1637/38	Frau Eichhorst, eine Kristallseherin	Flucht
38.	1645/1653	Trine Wichmann, Frau von Hans Meyer, genannt die Meyersche, verbrannt	

- | | | | |
|-----|---------|---|-----------|
| 39. | 1651 | die alte Bukesche. Tod in der Haft oder verbrannt | |
| 40. | 1652/53 | deren Tochter die junge Bukesche | verbrannt |
| 41. | 1653 | die Freyhalsche, Folter, missglückter Selbstmordversuch, nochmalige Folter, verbrannt | |
| 42. | 1653 | die Beckmann (Beckmannsche) | verbrannt |
| 43. | 1653 | die Gahlesche | verbrannt |
| 44. | 1653 | Frau von Jost Groht, genannt die Grothesche | verbrannt |

Quelle: Wegener, Franz: Hexen in Barth, Gladbeck 2010, S. 33-84.

http://www.stadt-barth.de/cmilexica/lexikon_barth.php?page=inhalt&inhalt=hexen

Hexen in Barth

Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, dem Zeitalter des Humanismus und der Renaissance einsetzenden Hexenverfolgungen blieben auch in Barth nicht ohne Auswirkungen. Nach der Erschließung der einschlägigen Quellen kam es in der Stadt zwischen 1578 und 1653 zu mindestens 40 Hexenprozessen. Die Anklagen lauteten vor allem auf Teufelsbuhlschaft, Teufelspakt, Hexenflug, Hexensabbath und Schadenszauber, letzteres als Verhexung von Tier und Mensch.

Die Anklagen, in der Mehrzahl, wenn auch nicht ausschließlich gegen Frauen, erfolgten in der Regel als Denunziation durch Nachbarn, in Folge unerklärlicher Krankheitsfälle, ausgelöst durch Nachbarstreitigkeiten, Neid, einem von der Norm abweichenden Verhalten oder dem allgemein schlechten Ruf einer Person, die als Hexe angezeigt wurde.

Im Verlauf der Hexenprozesse kam auch die Folter zur Anwendung. In alten Gerichtsberichten wird in diesem Zusammenhang der heutige Fangelurm genannt. In der 1590 in der Fürstlichen Druckerei in Barth erschienenen „Gerichts Ordnung“ war der Einsatz und Verlauf der Folter in einem speziellen Abschnitt „Unterricht wie in peinlichen Sachen zu processieren“ geregelt.

Pranger, Auspeitschung und Landesverweisung, lautete 1607 die Entscheidung der um Rechtshilfe gebetenen Juristischen Fakultät von Greifswald im Prozeß gegen Gese Bullen: „das gedachte gefangene mit der ordentlichen straffe der zauberei [Feuertod] nicht zu belegen, Sondern wegen ihrer bekanten vbelthadt an den Pranger zustellen, mit ruten zustreichen, vnd des Furstenthumbs Pommern zuvorweisen sej“.

Im Jahre 1611 wurden drei Frauen als Hexen verbrannt. Es waren (in unterschiedlichen Namensvarianten) die Frauen Gawisch, Colberg und Gollnow. Sie wurden, wie es in Berichten an den Herzog heißt, „unterschiedlich in Haft gebracht und auf gehegten Beweis und Bekenntnis zum Tode verdammt und die Strafe wurde an ihnen exequiert“. Mehrfach ist auch in den Akten dokumentiert, daß Frauen unter der Folter „Mittäterinnen“ denunzierten, die damit ebenfalls mit allen Folgen in Hexenprozesse hineingezogen wurden. Wurden die ersten Stufen der Folter ohne Geständnis überstanden, wurde oft die nächste Stufe verordnet, weil der Delinquentin das Überstehen dieser ersten Stufen nur mit Hilfe des Teufels möglich gewesen sein konnte.

Weitere Verfolgungen gab es in Barth 1622, 1624. 1633 wurde die Bäuerin Schmidt aus Rubitz nach einem Hexenprozeß in Barth verbrannt, 1645 Trine Wichmann. Weitere Prozesse und Verurteilungen gab es 1653.

Die ihnen vorgeworfenen Vergehen waren die allgemeinen und genannten, es wurden Schweine, ein Pferd oder ein Kind verhext, die darauf starben, einem Mann seien die Arme lahm geworden, oder eine Frau habe als Werwolf ein Schaf totgebissen – alles als Folge von

Hexerei. Das Unwesen der Hexerei solle sich in besonderer Weise auf dem Blockberg hinter Rubitz abgespielt haben.

Zusammengefaßt kam es in Barth zwischen 1578 und 1653 gegen 41 Personen zu Prozessen, von denen 14 Frauen hingerichtet wurden. Die Hinrichtungsstätte lag etwa 2 km westl. von Barth an der Landstraße (vgl. Straßennamen "Galgenberg"). Vor allem in späterer Zeit wurden die zum Tode verurteilten Frauen vor der Verbrennung erwürgt, um ihnen die Qualen des Feuertodes zu ersparen. Die Bestattung erfolgte bei der Hinrichtungsstätte oder am Rande der Friedhöfe. Eine Beisetzung in „geweihter Erde“ kam nicht infrage.

Lit.

Gerichts Ordnung Wie es in vnsern Fürstlichen Hoffgerichten des Stettinischen vnd Wolgastischen orts zuhalten. Barth: Fürstliche Druckerei, 1590

Wegener, Franz: Hexen in Barth. Gladbeck 2010 [aus dieser Quelle die Zitate und genannten Fakten]



[https://de.wikipedia.org/wiki/Fangelturm_\(Barth\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fangelturm_(Barth))

Die Tortur fand nach den Quellen im "Gefangen-Thurmb" statt. Nach seiner Nutzung als Wehrturm wurde er, wie der Name Fangelturm verrät, als Gefangenturm genutzt.

<http://www.ostsee-zeitung.de/Region-Rostock/Ribnitz-Damgarten/Auf-den-Spuren-Barther-Hexen>